



**Vorlagennummer:** 20/0147  
**Vorlagenart:** Beschlussvorlage öffentlich  
**Datum:** 29.04.2026  
**Federführend:** 5.660 - Stadtgrün und Verkehr  
**Bearbeitung:** Timo Peters

Widmung von Verkehrsflächen gemäß § 6 Abs. (1) des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) für Schleswig-Holstein hier: B-Plangebiet 09.16.00 – Kronsfordener Landstraße/ Vorrader Straße - Rothebek

<b>Beratungsfolge:</b>		
04.05.2026	Senat	zur Senatsberatung
18.05.2026	Bauausschuss	zur Vorberatung
28.05.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die folgenden Verkehrsflächen innerhalb des B-Plangebietes 09.16.00 zu widmen.

<b>Gemarkung: Genin</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Perlmutterbirnenweg	3	269
Obstkaree, Quittenweg	3	239
Prinzesskirschenweg	3	204 und 182

Die erstmalige Einstufung der vier Straßen erfolgt gemäß §3 Absatz 1, Nummer 3 a) StrWG als Gemeindestraßen - Ortsstraßen.

<b>Beteiligungsverfahren:</b>	
Keine	

**Maßnahme:**

vorgeschrieben durch: das Straßen- und Wegegesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:**

Nein Eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mangels spezifischer Betroffenheit nicht erfolgt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nein

**Begründung:**

- I. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans B-Plan 09.16.00 – Kronsforders Landstraße/Vorrader Straße – Rothebek – und dem diesbezüglichen Erschließungsvertrag vom 20.03.2018 zwischen der Hansestadt Lübeck und der KWL GmbH wurden die im genannten Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen hergestellt. Es handelt sich dabei um die Straßen Perlmutterbirnenweg, Obstkarree, Quittenweg und Prinzesskirschenweg, sowie der Verbreiterung der Kronsforders Landstraße durch den zusätzlichen Linksabbieger.
- II. Die Hansestadt Lübeck verfügt als Straßenbaulastträger der genannten Straßen auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl.-SH S. 631) die Widmung. Voraussetzung für die Widmung ist, dass die Hansestadt Lübeck Eigentümerin der betroffenen Verkehrsflächen ist oder die Grundstückseigentümer:innen der Widmung zugestimmt haben. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Am 01.04.2026 wurde die Auflassung der betreffenden Flächen notariell beurkundet. Die KWL hat die notwendige Einverständniserklärung zur Widmung darin abgegeben.

Die Widmung umfasst die nachfolgenden und im angefügten Lageplan blau markierten Verkehrsflächen:

**Gemarkung: Genin**

Perlmutterbirnenweg  
Obstkarree, Quittenweg  
Prinzesskirschenweg

**Flur:**

3

**Flurstücke:**

269  
239  
204, 182

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Absatz 1, Nummer 3. Buchstabe a) StrWG SH als Gemeindestraße – Ortsstraße.

Die neu hinzukommenden Verkehrsflächen der Kronsforders Landstraße, Flurstücke 169, 183 und 205, Flur 3, Gemarkung Genin, gelten mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet. Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1, Nummer 1 als Landesstraße innerhalb einer Ortsdurchfahrt.

Einer zusätzlichen und öffentlich bekanntzumachenden Widmungsverfügung bedarf es hierfür nicht.

**Anlage(n):**

1 - Anlage 1 Lageplan Vorlage Widmung B-Plan 09.16.00 (öffentlich)

Senatorin Joanna Hagen